

Gemeinde Karlskron

Hauptstr. 34 – 85123 Karlskron

Tel.: 08450 930 - 0 / Fax: 08450 930 - 125

email: gemeinde@karlskron.de - Internet: <http://www.karlskron.de>



Karlskron, 15.01.2026

Bekanntmachung zur Verfügung

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Erstmalige Anlegung (Art. 67 Abs. 3, Art. 3 BayStrWG)

Inhalt:

Erstmalige Widmung eines öffentlichen Feld- und Waldweges

Begründung:

GR-Beschluss/20260112/Ö4.1

1. Straßenbeschreibung

Straße:	Feldweg Dollstraße-nicht ausgebaut
Stadt/Gemeinde:	Karlskron;
Landkreis:	Neuburg-Schrobenhausen;
Widmungsbeschränkung:	;
Flurnummern:	96/11, Gemarkung Karlskron; 95/2, Gemarkung Karlskron;
Anfangspunkt:	a) Ostgrenze Grundstück Flur-Nr.358 der Gemarkung Adelshausen; b) Einmündung Feldweg Dollstraße;
Endpunkt:	a) Dollstraße; b) Nordostecke Grundstück Flur-Nr.100/22 der Gemarkung Karlskron;
Länge:	0,562 km;
Straßenbaulasträger:	Die Beteiligten, die jeweiligen im Grundbuch eingetragenen Eigentümer der Grundstücke Flur-Nrn. 96/12, 96/7, 96/10, 96/34, 96/30, 97, 97/2, 98, 100/11, 100/12, 100/10, 100/9 und 100/8 der Gemarkung Karlskron

2. Verfügung

Die unter 1. Bezeichnete neugebaute Straße ist als öffentlicher Feld- und Waldweg zu widmen.

3. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung:

02.03.2026



Der Planausschnitt ist nicht maßstabsgerecht!

Die Widmungsunterlagen können von montags bis freitags von 08.00 – 12.00 Uhr sowie nach Vereinbarung im Rathaus Kämmerei Fachbereich Beitragswesen, Zimmer 111 Hauptstr.34, 1.Stock, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstr.30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageverfahren eine Verwaltungsgebühr fällig.


Kumpf 1.Bürgermeister

4. Bekanntmachungsnachweise

Ausgehängt am:	Abgenommen am:		Unterschrift:
16.01.2026			